

Resolution 1092 (1996)
vom 23. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern¹⁰,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹¹,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Dezember 1996 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1062 (1996) vom 28. Juni 1996,

in ernster Sorge über die Verschlechterung der Situation in Zypern sowie darüber, daß sich die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen auf der Insel verschärft haben und daß die Gewalttätigkeiten entlang den Feueinstellungslinien in den letzten sechs Monaten ein seit 1974 nicht mehr dagewesenes Ausmaß angenommen haben, wie es in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 heißt,

besorgt über die zunehmende Anwendung und Androhung der Anwendung von Gewalt gegen das Personal der Truppe,

feststellend, daß die Militärbehörden der beiden Seiten durch Vermittlung des Kommandeurs der Truppe indirekte Gespräche über Maßnahmen zur Verminderung der militärischen Spannungen aufgenommen haben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung bereits zu lange festgefahren sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *mißbilligt* die gewalttätigen Zwischenfälle vom 11. und 14. August, 8. September und 15. Oktober 1996, die zu dem tragischen Tod von drei griechisch-zyprischen Zivilpersonen und einem Angehörigen der türkisch-zyprischen Sicherheitskräfte sowie die volle Bewegungsfreiheit der Truppe gewährleisten und mit ihr voll zusammenarbeiten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und verlangt in diesem Zusammenhang, daß beide Parteien nichtgenehmigte Einfälle in die Pufferzone verhindern und auf Demonstrationen, die die Pufferzone verletzen, sowie auf Demonstrationen in der Nähe der Pufferzone, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, sofort und verantwortungsbewußt reagieren;

5. *fordert* die Parteien *auf*, die von der Truppe vorge-121
schlagenen reziproken Maßnahmen in ihrer Gesamtheit unverzüglich und ohne Vorbedingungen anzunehmen, das heißt: a) die Abzugsvereinbarung von 1989 auf andere Ge-

